

An den Gemeinderat und die Finanzkommission der

Gemeinde Wohlen

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen

Bericht über die Spezialprüfung im Bereich Entschädigung / Personal



Aarau, 5. August 2015
15608/21400716/8-2/tb/fel

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Ausgangslage	3
2	Auftrag / Fragekatalog	3
3	Prüfungsvorgehen	4
4	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	5
5	Prüfungsergebnisse zu einzelnen Positionen des Fragekatalogs	9
6	Schlussbemerkungen	33

1 Ausgangslage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Wohlen wurden seitens eines Einwohnerrates Fragen im Zusammenhang mit den Pensionskassenbeiträgen, Entschädigungen von Nebenämtern sowie Spesenentschädigungen an den Gemeinderat gestellt. Diese haben insbesondere den Gemeindeammann Walter Dubler betroffen.

Zur Klärung einzelner Sachverhalte im Zusammenhang mit den Pensionskassenbeiträgen und des versicherten Gehaltes des Gemeindeammanns wurden durch den Gemeinderat Wohlen weitere rechtliche Abklärungen getroffen.

2 Auftrag / Fragekatalog

Gestützt auf die Ausgangslage hat der Gemeinderat Wohlen uns beauftragt, folgende Fragen zu überprüfen:

1. Gemeinderatslöhne
 - a) Wurden die Löhne sämtlicher Gemeinderatsmitglieder für 2014 in Übereinstimmung mit den reglementarischen Vorgaben der Gemeinde Wohlen ausbezahlt?
 - b) Wurde der Lohn des Gemeindeammanns für 2014 in Übereinstimmung mit den reglementarischen Vorgaben der Gemeinde Wohlen ausbezahlt?
2. Entschädigungen für weitere Ämter in Verbindung mit dem Gemeinderatsmandat
 - a) Wurden die Entschädigungen für weitere Ämter, welche eine mögliche Verbindung zum Gemeinderatsamt aufweisen, mit der Gemeinde Wohlen korrekt abgerechnet?
 - b) Wurden die Entschädigungen für weitere Ämter, welche eine mögliche Verbindung zum Amt des Gemeindeammanns aufweisen, mit der Gemeinde Wohlen korrekt abgerechnet?
3. Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge Gemeinderat
 - a) Wurden die Sozialversicherungsbeiträge der Gemeinderatsmitglieder korrekt abgerechnet?
4. Spesenentschädigungen
 - a) Wurden die Repräsentationsspesen richtig verbucht?
5. Weitere Punkte
 - a) Koordinationsabzug / Pensionskasse
 - b) Ergebnis der letzten AHV-Arbeitgeberkontrolle
 - c) Rückerstattung Arbeitgeberbeiträge durch Gemeindeammann Walter Dubler

3 Prüfungsvorgehen

Die nachfolgende Darstellung zeigt im Zeitraffer das Vorgehen der Prüfung auf.

Auftragserteilung, Vorbesprechung und Definition der zu klärenden Fragen	14. Juli 2015
Prüfungsdurchführung	20. bis 23. Juli 2015
Berichtsabgabe im Entwurf und Besprechung mit dem Gemeinderat Ressort Finanzen und dem Leiter Finanzen Gemeinde Wohlen	24. Juli 2015
Besprechung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission	27. Juli 2015
Besprechung des Berichts anlässlich der Gemeinderatssitzung	3. August 2015
Definitive Berichtsabgabe	5. August 2015

4 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die ausführlichen Erläuterungen, Feststellungen und Empfehlungen zu den einzelnen Punkten des Fragekatalogs können der nachfolgenden Berichterstattung ab Seite 9 entnommen werden.

1. Löhne Mitglieder Gemeinderat und Gemeindeammann

Die Lohnentschädigungen der Gemeinde Wohlen an die Gemeinderatsmitglieder wurden entsprechend den reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt.

Vorbehaltlich allfällig anderer Erkenntnisse der laufenden Verfahren wurden die Lohnentschädigungen der Gemeinde Wohlen an den Gemeindeammann entsprechend den reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt.

2. Entschädigung für weitere Ämter

Mitglieder des Gemeinderates:

IB Wohlen AG: In § 3 Abs. 3 des Entschädigungsreglements ist die Abrechnung des Verwaltungsratshonorars eindeutig geregelt (½ Ablieferung an die Gemeindekasse). Die Ablieferungen an die Gemeinde wurden in Übereinstimmung mit dem Entschädigungsreglement vorgenommen. Nicht explizit enthalten im betreffenden Abschnitt des Reglements sind jedoch weitere Zahlungen, wie beispielsweise Bonuszahlungen. Gemäss Interpretation des Gemeinderates beinhaltet die Regelung sämtliche weiteren Entschädigungen.

Wir empfehlen Ihnen, das Entschädigungsreglement entsprechend zu ergänzen. Dies verhindert mögliche zukünftige Unklarheiten über die Zuordnung von Entschädigungen.

Weitere Organisationen: In den Selbstdeklarationen sind Organisationen aufgeführt, bei welchen die Ämter in Delegation über den Gemeinderat oder mit Bezug zum Gemeinderatsmandat ausgeübt werden. Das Entschädigungsreglement beschränkt sich in § 3 Abs. 2 auf die Regelung von "Behörden- und Kommissionssitzungen". Somit sind zahlreiche Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen, etc.) und deren Vergütungen nicht explizit aufgeführt.

Die aktuelle Praxis der Regelung von Entschädigungen aus Vertretungen in Gemeindeverbänden und weiteren Kommissionen mittels zusätzlicher Beschlüsse des Gemeinderates als Ergänzung zum Entschädigungsreglement erschwert den externen Nachvollzug der Korrektheit der Begünstigten.

Der Umgang mit Entschädigungen aus Vertretungen in Gemeindeverbänden und weiteren Kommissionen, für welche Beschlüsse des Gemeinderates bestehen, erfolgte in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben.

Wir empfehlen Ihnen, betreffend

- Verbänden, für welche die Finanzverwaltung die Rechnung führt, das Entschädigungsreglement entsprechend zu ergänzen und inskünftig auf die separate Regelung mittels Gemeinderatsbeschlüssen möglichst zu verzichten.
- Weiterer Organisationen (Vereine, Stiftungen, etc.) das Entschädigungsreglement entsprechend zu ergänzen oder inskünftig auf die Praxis betreffend Vergütung von Entschädigungen aus weiteren Organisationen zu verzichten.

Gemeindeammann:

Es wurden drei Organisationen festgestellt, in welchen der Gemeindeammann in 2014 Einsitz mit möglichem Zusammenhang mit seinem Amt als Gemeindeammann hatte, und für die Entschädigungen bezahlt wurden.

BDWM Transport AG: Die Auszahlung des Verwaltungsrats honorars wurde aufgeteilt zu Gunsten der Gemeinde Wohlen und W. Dubler. Dieses Vorgehen ist in den entsprechenden Reglementen der Gemeinde Wohlen nicht vorgesehen.

Wir empfehlen Ihnen, aufgrund der Statutenänderung der BDWM Transport AG vom 26. Mai 2010, welche bei der Wahl in den Verwaltungsrat kein Vorschlagsrecht für Gemeinden mehr vorsieht, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen und die Abgabe bzw. Nichtabgabe des Honorars der BDWM Transport AG neu zu regeln.

Regionalplanungsverband Unteres Bünzthal: Das Honorar wurde wie im Reglement vorgesehen der Gemeinde überwiesen, nicht jedoch das Sitzungsgeld und die pauschale Spesenentschädigung. Die Sitzungsgelder sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gemeinderates, als Entschädigung im Sinne von § 8 Abs. 2 des Anstellungsreglements Gemeindeammann zu betrachten und deshalb zu Gunsten der Gemeinde auszuzahlen. Für den Umgang mit der pauschalen Spesenentschädigung fehlen eindeutige Regelungen in § 8 Abs. 2 des Reglements zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen.

Wir empfehlen Ihnen, das erwähnte Reglement um Regelungen bezüglich Spesenentschädigungen aus Nebenämtern zu ergänzen, den Umgang mit den Vergütungen Repla zu regeln und eine Ablieferung der betroffenen Vergütungen für 2014 vorzunehmen.

Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten: Keine negativen Feststellungen.

Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) / Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV: Zur Tätigkeit als Mitglied des Kantonalvorstands GAV haben sich keine negativen Feststellungen ergeben.

Das Sitzungsgeld und die Spesenentschädigung für die Tätigkeit in den Arbeitsgruppen des Kantons als Vertreter der GAV wurden an W. Dubler überwiesen. Die Sitzungsgelder sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gemeinderates, als Entschädigung im Sinne von § 8 Abs. 2 des Anstellungsreglements Gemeindeamman zu betrachten und deshalb zu Gunsten der Gemeinde auszuscheiden. Für den Umgang mit den Spesenvergütungen fehlen explizite Regelungen in § 8 des Entschädigungsreglements Gemeindeamman.

Wir empfehlen Ihnen, das erwähnte Reglement um Regelungen bezüglich Spesenentschädigungen aus Nebenämtern zu ergänzen, den Umgang mit den Vergütungen Arbeitsgruppen GAV zu regeln und eine Ablieferung der betroffenen Vergütungen für 2014 vorzunehmen.

Weitere Mandate:

- Stiftungsrat Freiämter Strohmuseum Wohlen
- Stiftungsrat Bacher-Meyer-Fonds
- Stiftungsrat Montanarini-Isler-Stiftung

Keine negativen Feststellungen.

3. Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Ausrichtung von Zusatzentschädigungen (Sitzungsgelder) an zwei Mitglieder des Gemeinderates wurden die Sozialversicherungsbeiträge nicht korrekt berechnet.

Wir empfehlen Ihnen sicherzustellen, dass Zusatzentschädigungen von AHV- und ALV-pflichtigen Personen immer über den entsprechenden hinterlegten AHV/ALV-Code abgerechnet werden.

Der Umgang mit den übrigen Abzügen (Nichtberufsunfall) ist bei Mitgliedern des Gemeinderates nicht eindeutig geregelt.

Wir empfehlen Ihnen, den Umgang mit den übrigen Sozialabzügen (Nichtberufsunfall) im Entschädigungsreglement des Gemeinderates zu regeln.

4. Spesenentschädigungen

Keine negativen Feststellungen hinsichtlich Spesenauszahlungen.

Mit Ausnahme einer einmaligen Entschädigung von CHF 300.00 an eine Mitarbeiterin der Kanzlei wurden die Auszahlungen von Spesen entsprechend den reglementarischen Bestimmungen in der Buchhaltung erfasst.

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Entschädigungen an Mitarbeitende im Personalaufwand zu erfassen.

5. Weitere Punkte

Koordinationsabzug / Pensionskasse

Ein BVG-pflichtiger Lohn wird auf freiwilliger Basis ohne Koordinationsabzug in der Pensionskasse versichert. Die gewählte Lösung kann als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge erachtet werden.

AHV-Arbeitgeberkontrolle

In 2013 wurde von der SVA Aargau eine Arbeitgeberkontrolle der Jahre 2011 bis 2012 vorgenommen. Die Kontrolle führte zu Nachträgen in der Gesamthöhe von CHF 1'420.60. Sie zeigte keine Differenzen bei Amtsträgern. Es wurden keine Nachträge auf Spesen oder Vergütungen aus Nebenämtern geltend gemacht.

Rückerstattung Arbeitgeberbeiträge durch Gemeindeammann Walter Dubler

Die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse für 2014 und das erste Halbjahr 2015 wurden auf dem bis 2013 geltenden höheren Lohn des Gemeindeammanns berechnet.

Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass die Arbeitgeberbeiträge auf der Differenz des Lohns 2014/2015 zum Lohn 2013 von Gemeindeammann Walter Dubler vollständig zurückerstattet wurden.

5 Prüfungsergebnisse zu einzelnen Positionen des Fragekatalogs

Die Ergebnisse zu den einzelnen Positionen des Fragekatalogs werden pro Frage separat dargestellt. Pro Frage wird das Vorgehen kurz umrissen und im Anschluss an die Ergebnisse eine Zusammenfassung mit Fazit abgegeben.

Nr.	Prüfungsergebnisse
1.	Gemeinderatslöhne
1.a)	Wurden die Löhne sämtlicher Gemeinderatsmitglieder für 2014 in Übereinstimmung mit den reglementarischen Vorgaben der Gemeinde Wohlen ausbezahlt?
	Vorgehen Prüfung der ausbezahlten Löhne im Rechnungsjahr 2014 der Gemeinderatsmitglieder auf Übereinstimmung mit dem "Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen" (im Folgenden Entschädigungsreglement Gemeinderat).
	Feststellungen Keine negativen Feststellungen hinsichtlich der Lohnauszahlungen.
	Fazit Die Lohnentschädigungen der Gemeinde Wohlen wurden entsprechend den reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt.

Nr.	Prüfungsergebnisse
1.b)	Wurde der Lohn des Gemeindeamanns für 2014 in Übereinstimmung mit den reglementarischen Vorgaben der Gemeinde Wohlen ausbezahlt?
	Vorgehen Prüfung der ausbezahlten Löhne und Spesen im Rechnungsjahr 2014 des Gemeindeamanns auf Übereinstimmung mit dem "Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeamanns der Gemeinde Wohlen" (im Folgenden Entschädigungsreglement Gemeindeamann). Überprüfung des Kontos 0120.3170, Repräsentationskosten Exekutive auf weitere Spesenauszahlungen.
	Feststellungen Die Pensionskassenbeiträge wurden im Rechnungsjahr 2014 auf der früheren höheren Lohnsumme (CHF 217'175) berechnet. Gemäss Art. 9 Abs. 12 des Vorsorgereglements der Profond können versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, die Vorsorge für den bisherigen anrechenbaren Jahreslohn weiterführen. Für die juristische Würdigung dieses Vorgehens verweisen wir auf die weiteren rechtlichen Abklärungen. Der Gemeinderat hat per 1.1.2014 einen separaten Vorsorgeplan für Behördenvertreter abgeschlossen. Dieser sieht sowohl eine andere Risikoversicherung als auch andere Altersguthaben vor als der Vorsorgeplan des Gemeindepersonals. Zudem werden die Arbeitnehmer-Arbeitgeberbeiträge im Verhältnis 50:50 geteilt, während beim Personal ein Verhältnis von 40:60 zur Anwendung kommt. Gemäss §16 Abs. 1 d) Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) ist der Gemeindeamann Organ der Gemeinde. Der § 5 des Entschädigungsreglements Gemeindeamann regelt die Pensionskassenzuordnung des Gemeindeamanns. Demnach gestalten sich die Pensionskassenbeiträge des Gemeindeamanns gemäss Vorsorgeplan des Gemeindepersonals.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Fazit Die Lohnentschädigungen der Gemeinde Wohlen wurden, vorbehaltlich allfällig anderer Erkenntnisse der laufenden Verfahren, entsprechend den reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt. Bei Klassifizierung des Gemeindeammanns als Behördenmitglied (aufgrund seiner Stellung als Organ der Gemeinde), ist sein Arbeitsverhältnis nicht nach Personalreglement zu qualifizieren. In Übereinstimmung mit § 5 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann gestalten sich die Pensionskassenbeiträge jedoch gemäss Vorsorgeplan des Gemeindepersonals. Die rechtlichen Abklärungen der Gemeinde Wohlen haben ergeben, dass der Gemeindeammann aufgrund der Ausführungen in § 5 des erwähnten Reglements bezüglich Pensionskasse wie das Personal der Gemeinde Wohlen zu versichern ist. Somit kann die gegenwärtige Lösung als in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorschriften erachtet werden.

Nr.	Prüfungsergebnisse
2.	Entschädigungen für weitere Ämter in Verbindung mit dem Gemeinderatsmandat
2.a)	Wurden die Entschädigungen für weitere Ämter, welche eine mögliche Verbindung zum Gemeinderatsamt aufweisen, mit der Gemeinde Wohlen korrekt abgerechnet?
	Vorgehen Prüfung der Lohnaufstellung aller Gemeinderatsmitglieder des Rechnungsjahres 2014 auf weitere Entschädigungen. Prüfung der Ablieferung aus Einkünften aus dem Verwaltungsrat der IB Wohlen AG und weiteren Organisationen gemäss § 3 Abs. 3 des Entschädigungsreglements des Gemeinderats. Einholen einer Drittbestätigung über das Verwaltungsratshonorar der Gemeinderäte bei der IB Wohlen AG. Selbstdeklaration Ämter durch Gemeinderatsmitglieder.
	Feststellungen <u>Prüfung Lohnaufstellung aller Gemeinderatsmitglieder</u> Keine negativen Feststellungen. <u>Prüfung der Ablieferung weiterer Einkünfte</u> Aus der Prüfung der Lohnkonti haben sich nachfolgende Feststellungen ergeben: Zwei Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Einsitznahme in regionalen Verbänden zusätzliche Entschädigungen in der Höhe von total CHF 450, bzw. CHF 440 p.a. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Februar 2005 ausgerichtet, aufgrund dessen Sitzungsgelder für Vertreter von Gemeindeverbänden, für welche die Finanzverwaltung die Rechnung führt, auch den Vertretern der Gemeinde Wohlen ausbezahlt werden. Diese Praxis steht zwar im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 des Reglements über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen (nachfolgend: Entschädigungsreglement), wonach der Sockelbetrag und der Globalbetrag die jährliche Entschädigung für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen beinhaltet. Gemäss § 7 desselben Reglements ist jedoch der Gemeinderat berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen, womit die Praxis als reglementskonform erachtet werden kann.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<u>Selbstdeklaration</u> <i>Bruno Breitschmid</i> Die Angaben zur Zuteilung der Ämter (Delegation über Gemeinderat / Keine Delegation, aber Bezug zum Mandat / Privates Mandat) gemäss Selbstdeklaration sind plausibel. Es sind folgende Ämter mit Bezug zum Gemeinderatsmandat aufgeführt, für welche eine Entschädigung in 2014 erfolgt sei: • IB Wohlen AG, Verwaltungsrat Die im Kalenderjahr 2014 ausbezahlte Entschädigung setzt sich aus dem Verwaltungsratshonorar 2014 und dem Bonus für 2013 zusammen. Für das Geschäftsjahr 2014 wurden gemäss E-Mail-Bestätigung der IB Wohlen AG ein Fixum von CHF 7'031.25 (Auszahlung 23.12.2014) und ein variabler Teil von CHF 9'937.50 (Auszahlung 25.06.2015) ausbezahlt. Die Hälfte des Verwaltungsratshonorars gemäss Bestätigung der IB Wohlen AG wurde an die Gemeinde abgeliefert. Der Eingang von CHF 3'515.60 ist auf dem Konto 0120.4260 ersichtlich. Vom Bonus 2014, welcher in 2015 ausbezahlt wurde, wurde ½ an die Gemeinde abgeliefert. Der Bonus 2013 wurde privat vereinnahmt, da dieser noch nach altem Entschädigungsreglement ausbezahlt wurde, nach welchem keine Weiterleitung zu erfolgen hatte. • Spitex Freiamt, Vorstandsmitglied Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen. • KESD des Bezirks Bremgarten, Vorstandspräsident Es wurde eine Präsidial-Entschädigung und Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen. • Spitalverein Muri, Vorstandsmitglied Es wurde eine Entschädigung vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen. • Einbürgerungskommission, Vizepräsident Es wurde eine Entschädigung vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<i>Ruedi Donat</i> Die Angaben zur Zuteilung der Ämter (Delegation über Gemeinderat / Keine Delegation, aber Bezug zum Mandat / Privates Mandat) gemäss Selbstdeklaration sind plausibel. Es sind folgende Ämter mit Bezug zum Gemeinderatsmandat aufgeführt, für welche eine Entschädigung in 2014 erfolgt sei: • IB Wohlen AG, Verwaltungsrat Die im Kalenderjahr 2014 ausbezahlte Entschädigung setzt sich aus dem Verwaltungsratshonorar 2014 und dem Bonus für 2013 zusammen. Für das Geschäftsjahr 2014 wurden gemäss E-Mail-Bestätigung der IB Wohlen AG ein Fixum von CHF 7'031.25 (Auszahlung 23.12.2014) und ein variabler Teil von CHF 9'937.50 (Auszahlung 25.06.2015) ausbezahlt. • Die Hälfte des Verwaltungsratshonorars gemäss Bestätigung der IB Wohlen AG wurde an die Gemeinde abgeliefert. Der Eingang von CHF 3'515.60 ist auf dem Konto 0120.4260 ersichtlich. Vom Bonus 2014, welcher in 2015 ausbezahlt wurde, wurde ½ an die Gemeinde abgeliefert. • Kom. ARA Wohlen Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen. • Kom. Forst Wagenrain Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen.
	<i>Markus Gsell</i> Die Angaben zur Zuteilung der Ämter (Delegation über Gemeinderat / Keine Delegation, aber Bezug zum Mandat / Privates Mandat) gemäss Selbstdeklaration sind plausibel. Es sind folgende Ämter mit Bezug zum Gemeinderatsmandat aufgeführt, für welche eine Entschädigung in 2014 erfolgt sei: • Einbürgerungskommission, Mitglied Es wurde eine Entschädigung vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<i>Paul Huwiler</i> Die Angaben zur Zuteilung der Ämter (Delegation über Gemeinderat / Keine Delegation, aber Bezug zum Mandat / Privates Mandat) gemäss Selbstdeklaration sind plausibel. Es sind folgende Ämter mit Bezug zum Gemeinderatsmandat aufgeführt, für welche eine Entschädigung in 2014 erfolgt sei: • bbz freiamt, Präsident Schulvorstand Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen.
	<i>Urs Kuhn</i> Gemäss Selbstdeklaration hat Herr Kuhn weder auf kommunaler, regionaler oder kantonomaler Ebene Einsitz in Kommissionen oder Gremien, bei welchen Sitzungsgelder oder Spesenvergütungen ausbezahlt werden.
	<i>Arsène Perroud</i> Die Angaben zur Zuteilung der Ämter (Delegation über Gemeinderat / Keine Delegation, aber Bezug zum Mandat / Privates Mandat) gemäss Selbstdeklaration sind plausibel. Es sind folgende Ämter mit Bezug zum Gemeinderatsmandat aufgeführt, für welche eine Entschädigung in 2014 erfolgt sei: • Regionale Zivilschutzorganisation Wohlen, Präsident Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen. • Regionalpolizei Wohlen, Präsident Repol-Kommission Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen. • Einbürgerungskommission, Mitglied Es wurde Sitzungsgeld vereinnahmt. Keine Ablieferung an die Gemeinde Wohlen.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Fazit <u>Prüfung Lohnaufstellung aller Gemeinderatsmitglieder:</u> Zur Lohnverarbeitung und Erstellung des Lohnausweises der Gemeinderäte haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. <u>IB Wohlen AG</u> In § 3 Abs. 4 des Entschädigungsreglements ist die Abrechnung des Verwaltungsratsshonorars eindeutig geregelt (½ Ablieferung an die Gemeindekasse). Nicht enthalten in diesem Abschnitt sind jedoch weitere Zahlungen, wie z.B. Bonus. Gemäss Auslegung des Gemeinderates und der Gemeinde beinhaltet dies sämtliche weiteren Entschädigungen, womit auch auf weiteren Entschädigungen eine ½ Ablieferung zu erfolgen hat. <u>Weitere Organisationen</u> In den Selbstdeklarationen sind Organisationen aufgeführt, bei welchen die Ämter in Delegation über den Gemeinderat oder mit Bezug zum Gemeinderatsmandat ausgeübt werden. Das Entschädigungsreglement beschränkt sich in § 3 Abs. 2 auf die Regelung von "Behörden- und Kommissionssitzungen". Somit sind zahlreiche Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen, etc.) und somit deren Vergütungen nicht explizit aufgeführt.
	Der Umgang mit Entschädigungen aus Vertretungen in Gemeindeverbänden und weiteren Kommissionen, für welche Beschlüsse des Gemeinderates bestehen, erfolgte in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben. Die aktuelle Praxis der Regelung von Entschädigungen mittels zusätzlicher Beschlüsse des Gemeinderates als Ergänzung zum Entschädigungsreglement erschwert den externen Nachvollzug der Korrektheit der Begünstigten (Privat / Gemeinde Wohlen).

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<u>Empfehlung 1</u> <i>IB Wohlen AG</i> Wir empfehlen Ihnen, das Entschädigungsreglement entsprechend zu ergänzen. Dies verhindert mögliche zukünftige Unklarheiten über die Zuordnung von Entschädigungen zum Verwaltungsratshonorar. <u>Empfehlung 2</u> <i>Weitere Organisationen</i> Wir empfehlen Ihnen, betreffend • Verbänden, für welche die Finanzverwaltung die Rechnung führt, das Entschädigungsreglement entsprechend zu ergänzen und inskünftig auf die separate Regelung mittels Gemeinderatsbeschlüssen möglichst zu verzichten. • Weitere Organisationen (Vereine, Stiftungen, etc.) das Entschädigungsreglement entsprechend zu ergänzen oder inskünftig auf die Praxis betreffend Vergütung von Entschädigungen aus weiteren Organisationen zu verzichten.

Nr.	Prüfungsergebnisse
2.b)	Wurden die Entschädigungen für weitere Ämter, welche eine mögliche Verbindung zum Amt des Gemeindeammanns aufweisen, mit der Gemeinde Wohlen korrekt abgerechnet?
	Vorgehen Auf Basis des Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegels der Einwohnergemeinde Wohlen aus dem Jahresabschluss 2014 wurden Institutionen, in welchen der Gemeindeammann Einsitz hatte, festgestellt. Des Weiteren wurde eine Selbstdeklaration der persönlichen Ämter des Gemeindeammanns einverlangt. Ausserdem wurde eine Internetrecherche durchgeführt. Die nachfolgenden Organisationen wurden festgestellt und mittels Schreiben um Angabe von Entschädigungen (Sitzungsgelder, Spesen, weitere Vergütungen und / oder Leistungen) gebeten: • BDWM Transport AG, Mitglied des Verwaltungsrates • Regionalplanungsverband Unteres Bünzthal, Präsident • Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Mitglied des Vorstandes Kritische Durchsicht des Erfolgsrechnungskontos 0120.4260 Rückerstattung Dritter sowie Prüfung der Belege der erfassten Vergütungen. Kritische Durchsicht der Selbstdeklaration. Abgleich der erfassten Vergütungen mit den Angaben der vorgängig erwähnten Organisationen. Beurteilung der Entschädigungen auf Übereinstimmung mit dem "Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen" (im Folgenden Entschädigungsreglement Gemeindeammann).

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Feststellungen Das Entschädigungsreglement Gemeindeammann führt in § 8 Abs. 2 aus, dass Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt erfolgen, zu Gunsten der Einwohnergemeinde gehen. <u>Selbstdeklaration</u> Es werden folgende Ämter genannt: • BDWM Transport AG, Mitglied des Verwaltungsrates • Regionalplanungsverband Unteres Bünztal, Präsident • Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten, Präsident • Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Mitglied des Kantonalvorstands sowie Tätigkeit in Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV • Stiftungsrat Freiämter Strohmuseum Wohlen • Stiftungsrat Bacher-Meyer-Fonds • Stiftungsrat Montanarini-Isler-Stiftung Nachfolgend finden sich die Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Organisationen: <u>BDWM Transport AG</u> Der Gemeindeammann ist Mitglied des Verwaltungsrates. Am 26. Mai 2010 beschloss die Generalversammlung der BDWM Transport AG aufgrund der vom Kanton Aargau verlangten Eignerstrategie eine generelle Revision der Statuten. Gemäss Statuten vom 26. Mai 2010 (Art. 19) und vom 17. Juni 2015 (Art. 19) setzt sich der Verwaltungsrat aus Mitgliedern zusammen, die fachliche Qualifikationen erfüllen müssen, wie z.B. Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, öffentlicher Verkehr, etc. Ein Verweis auf die Erfordernis der Ausübung eines politischen Amtes, respektive geographische Einschränkungen (z.B. Gemeinde im Versorgungsgebiet) findet sich nicht. Wesentlich sind die Ausführungen zu Art. 19. Zitat: „Der Verwaltungsrat wird weiter gestrafft. Es gibt eine Reduktion auf maximal 7 Mitglieder (Ziel 5). Die Kantonsdelegation entfällt. Das Vorschlagsrecht der Gemeinden entfällt. Neu sind fachliche Kompetenzen vorgeschrieben...“

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Zitat aus Protokoll Generalversammlung vom 26. Mai 2010: „Da die Statuten mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, gibt der Verwaltungsratspräsident folgende daraus resultierende Massnahmen bekannt: ...Bei der Zusammensetzung des VR wird das Anforderungsprofil und nicht mehr das Vorschlagsrecht der Gemeinden etc. gelten. Evtl. wird das Mandat ausgeschrieben...“ Aufgrund dieser Neuregelung wurde Walter Dubler in den letzten Jahren nicht mehr vom Gemeinderat als Mitglied des Verwaltungsrates nominiert. Die Verteilung der Aktien per 31.12.2014 wird im Geschäftsbericht 2014 wie folgt dargestellt: • Bund 30.28% • Kanton Aargau 51.41% • Kanton Zürich 7.87% • Gemeinden 7.44% hierin enthalten die Anteile der Gemeinde Wohlen • Private 2.00% • BDWM 1.00% Laut Internetauszug des Handelsregisteramtes des Kantons Aargau (Stand: 20.07.2015) setzt sich der Verwaltungsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen: • Huber, Herbert; in Tennwil / Präsident des VR • Dubler, Walter; in Wohlen / Mitglied des VR • Meyer, Paul; in Villmergen / Mitglied des VR • Meyer, Mathias; in Bremgarten AG / Vizepräsident des VR • Zimmermann, Walter; in Niederrohrdorf / Mitglied des VR Mit Ausnahme von W. Dubler sind diese aktuell jeweils nicht als Behördenmitglied auf der Homepage ihrer Wohngemeinde aufgeführt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2015 wurde zusätzlich zu den vorgängig aufgeführten Mitgliedern folgendes Mitglied gewählt: • Wittwer, Benjamin, Dr. iur.; in Zürich / Mitglied des VR

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 bestätigt die BDWM Transport AG, dass für das Verwaltungsratsmandat von W. Dubler für 2014 insgesamt CHF 10'000.00, aufgeteilt zwischen der Gemeinde Wohlen und W. Dubler, vergütet wurden. Die Aufteilung der Vergütung sei in Absprache zwischen W. Dubler und dem ehemaligen CFO, M. Zemp, erfolgt: • CHF 2'000.00 Pauschale an W. Dubler privat • CHF 8'000.00 Pauschale an Gemeinde Wohlen Gemäss Konto 0120.4260 wurden im 2014 folgende Beträge von BDWM Transport AG an die Gemeinde Wohlen überwiesen (Belegdatum): • 30.06.2014 / VR-Honorar 1. Semester 2014 / CHF 4'000.00 • 18.12.2014 / VR-Honorar 2. Semester 2014 / CHF 4'000.00 • Somit per Saldo 2014: CHF 8'000.00 Den Einsitz im Verwaltungsrat haben wir mit W. Dubler besprochen: Gemäss seinen Angaben handelt es sich bei seinem Einsitz, auf Basis der vorgängig erwähnten Statuten und des GV-Protokolls (im Gegensatz zu früheren Jahren, als die Gemeinden Vorschlagsrechte für den Verwaltungsrat hatten) als nicht mandatiert durch die Gemeinde beziehungsweise als privates Mandat. Somit habe für das geprüfte Jahr 2014 keine Ablieferungspflicht an die Gemeinde bestanden. Die Aufteilung in Spesen und Entschädigungen habe der zuständige Leiter Finanzen der BDWM Transport AG gemacht. In Anlehnung an das Vergütungsreglement des VR BDWM Transport AG werden damit die Zeit für die Sitzungsvorbereitungen, Sitzungsteilnahmen und Reisespesen pauschal abgedeckt. Auch wird damit der aus dem Gesetz den Verwaltungsräten erwachsenden Verantwortung und möglichen strafrechtlichen Klagen Rechnung getragen.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<u>Regionalplanungsverband Unteres Bünztal</u> Der Gemeindeammann ist Präsident des Regionalplanungsverbands (Repla). Das im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel der Jahresrechnung 2014 ausgewiesene Tätigkeitsgebiet sowie die Vorstands-Wahlvorschläge der Abgeordnetenversammlung vom 24. März 2010 lassen darauf schliessen, dass sein Einsitz im Zusammenhang mit dem Amt als Gemeindeammann erfolgte. Folglich sind die Bestimmungen gemäss § 8 Abs. 2 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann anwendbar. Gemäss Konto 0120.4260 wurden im 2014 folgende Beträge vom Repla an die Einwohnergemeinde Wohlen überwiesen (Belegdatum): • 16.12.2014 / Auszahlung Präsidentialentschädigung pro 2014 / CHF 3'500.00 • Somit per Saldo 2014: CHF 3'500.00 Die indexierte Präsidentialentschädigung gemäss Auszahlungsbeleg 2014 von CHF 4'000.00 setzt sich aus einer pauschalen Spesenentschädigung von CHF 500.00, welche direkt an W. Dubler überwiesen wurde, sowie der Entschädigung von CHF 3'500.00 (z.G. Einwohnergemeinde Wohlen) aus. Der § 8 Abs. 2 regelt zwar die Entschädigungen; Spesenersatz (worunter auch Pauschalspesen fallen) ist hierin nicht explizit aufgeführt. Mit Schreiben vom 23. Juli 2015 hat uns die Repla folgende Auszahlungen bestätigt: Zu Gunsten Gemeinde Wohlen • Anteil Präsidentialentschädigung 2014 / CHF 3'500.00 Zu Gunsten W. Dubler • Pauschale Spesenentschädigung 2014 / CHF 500.00 (Auf Weisung von W. Dubler) Sitzungsgeld für die Sitzungen des Repla-Vorstandes 2014 / CHF 560.00 (Sitzungsgeld für den Präsidenten ab 2010 gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 24.03.2010). <u>Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten</u> Der Gemeindeammann ist Präsident der Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten. Es wurden keine Sitzungsgelder oder Spesen ausbezahlt.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<u>Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) / Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV</u> Der Gemeindeammann ist Mitglied des Kantonalvorstandes sowie Mitglied des Konsultationsgremiums Kanton Aargau - Gemeinden (KKG), Fachausschuss DFR sowie der Arbeitsgruppe Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV) als Vertreter der GAV. Aus der Bezeichnung der Vereinigung lässt sich schliessen, dass sein Einsitz im Zusammenhang mit dem Amt als Gemeindeammann erfolgte. Folglich sind die Bestimmungen gemäss § 8 Abs. 2 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann anwendbar. Gemäss Konto 0120.4260 wurden im 2014 keine Beträge von der Vereinigung an die Einwohnergemeinde Wohlen überwiesen. Mit Schreiben vom 29. Juli 2015 hat uns der Geschäftsleiter Martin Hitz mitgeteilt, dass für die Vorstandstätigkeit nur dem Präsidenten (aktuell Frau Renate Gautschy) und dem Vizepräsidenten (aktuell Herr Hans-Rudolf Hottiger) Entschädigungen ausgerichtet werden. Gemäss Spesenreglement werden Entschädigungen ausgerichtet für Gremien und Personen, welche im Auftrag der GAV an Sitzungen teilnehmen. Hierbei handelt es sich um Spesen und Sitzungsgelder. Für 2014 wurden dem Gemeindeammann für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV Total CHF 367.80 ausbezahlt. <u>Weitere Stiftungsratsmandate:</u> • Stiftungsrat Freiämter Strohmuseum Wohlen • Stiftungsrat Bacher-Meyer-Fonds • Stiftungsrat Montanarini-Isler-Stiftung Für die Arbeit in den Stiftungsräten wurden gemäss Selbstdeklaration keine Entschädigungen ausbezahlt.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Fazit <u>Selbstdeklaration</u> Keine negativen Feststellungen. <u>BDWM Transport AG</u> Beurteilt man den Einsitz im Verwaltungsrat als Mandat im Sinne von § 8 Abs. 2 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann, so sind sowohl das Verwaltungsratshonorar wie auch Entschädigungen für Ausschüsse der Einwohnergemeinde zukommen zu lassen. Handelt es sich um ein privates Mandat, unterliegt dieses nicht § 8 Abs. 2, womit keinerlei Entschädigungen der Einwohnergemeinde zustehen, sondern dem Mandatsträger persönlich. Die vorgenommene Aufteilung der Entschädigung ist im erwähnten Reglement der Gemeinde nicht vorgesehen. <u>Regionalplanungsverband Unteres Bünztal</u> Die uns vorliegenden Informationen lassen darauf schliessen, dass es sich um ein Mandat im Sinne von § 8 Abs. 2 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann handelt. Die Entschädigung von CHF 3'500 wurde deshalb in Übereinstimmung mit dem Reglement an die Gemeinde überwiesen. Die pauschale Spesenentschädigung von CHF 500 wurde W. Dubler ausbezahlt. Sie basiert nicht auf Reglementen der Repla. Für den Umgang mit der pauschalen Spesenentschädigung aus Nebenämtern fehlen explizite Regelungen in § 8 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann. Das Sitzungsgeld von CHF 560 wurde W. Dubler ausbezahlt. Es ist, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gemeinderates, ebenfalls als Entschädigung im Sinne von § 8 Abs. 2 Anstellungsreglement Gemeindeammann zu betrachten und deshalb zu Gunsten der Gemeinde ausbezahlen. <u>Gemeindeammänner-Vereinigung des Bezirks Bremgarten</u> Keine negativen Feststellungen.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<u>Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) / Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV</u> Zur Tätigkeit als Mitglied des Kantonalvorstands GAV haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Bei den CHF 367.80, die dem Gemeindeammann für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV ausbezahlt wurden, handelt es sich um Sitzungsgelder und Spesen. Die Sitzungsgelder sind, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gemeinderates, als Entschädigung im Sinne von § 8 Abs. 2 des Anstellungsreglements Gemeindeammann zu betrachten und deshalb zu Gunsten der Gemeinde auszusahlen. Für den Umgang mit den Spesenvergütungen fehlen explizite Regelungen in § 8 des Entschädigungsreglements Gemeindeammann. <u>Weitere Stiftungsratsmandate:</u> • Stiftungsratsmandate Freiämter Strohmuseum Wohlen • Bacher-Meyer-Fonds • Montanarini-Isler-Stiftung Keine negativen Feststellungen.
	<u>Empfehlung 3</u> Wir empfehlen Ihnen, aufgrund der Statutenänderung der BDWM Transport AG vom 26. Mai 2010, welche bei der Wahl in den Verwaltungsrat kein Vorschlagsrecht für Gemeinden mehr vorsieht, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen und die Abgabe bzw. Nichtabgabe des Honorars der BDWM Transport AG neu zu regeln. <u>Empfehlung 4</u> Wir empfehlen Ihnen, den Umgang mit den Vergütungen Repla und Arbeitsgruppen des Kantons Aargau als Vertreter der GAV zu regeln. Weiter empfehlen wir Ihnen, die Ablieferung der im Fazit erwähnten Vergütungen für 2014 vorzunehmen. <u>Empfehlung 5</u> Wir empfehlen Ihnen, das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen um Regelungen bezüglich Spesenentschädigungen (inklusive Pauschalspesen) aus Nebenämtern zu ergänzen.

Nr.	Prüfungsergebnisse
3.	Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge Gemeinderat
3.a)	Wurden die Sozialversicherungsbeiträge der Gemeinderatsmitglieder korrekt abgerechnet?
	Vorgehen Prüfung der Lohnaufstellung aller Gemeinderatsmitglieder hinsichtlich der korrekten Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Pensionskassenbeiträge gemäss Vorsorgereglement der Profond vom Januar 2014. Befragung Herr Rolf Lüthi, Stv. Leiter Finanzen, hinsichtlich der Verrechnungspraxis für Unfall- und Krankentaggeldversicherung.
	Feststellungen Für Gemeinderatsmitglieder werden folgende Sozialversicherungen abgerechnet: AHV und ALV. Bei der Pensionskasse besteht für Behördenmitglieder ein Wahlrecht. Ein Mitglied des Gemeinderates rechnet keine Pensionskassenbeiträge ab. Die Prämien der Berufsunfallversicherung werden in Analogie zu § 31 Abs. 4 des Personalreglements von der Gemeinde übernommen. Die Gemeinderäte sind nicht gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Wir haben festgestellt, dass unter Ziffer 2.a) "Prüfung der Ablieferung weiterer Einkünfte" genannte Zusatzentschädigungen, welche von der Abteilung Finanzen der Gemeinde Wohlen verarbeitet wurden, nicht vollumfänglich AHV/ALV-pflichtig abgerechnet wurden.
	Fazit Bei der Ausrichtung von Zusatzentschädigungen (für insgesamt CHF 890.00) wurden die Abzüge für AHV/ALV nicht korrekt berechnet. In der Folge ist die Deklaration der Lohnsumme der Berufsunfallversicherung ebenfalls zu tief. Der Umgang mit den übrigen Abzügen der Gemeinderatsmitglieder (Nichtberufsunfall) ist in den Reglementen der Gemeinde Wohlen nicht eindeutig geregelt. <u>Empfehlung 6</u> Wir empfehlen Ihnen sicherzustellen, dass Zusatzentschädigungen von AHV- und ALV-pflichtigen Personen immer über den entsprechenden hinterlegten AHV/ALV-Code abgerechnet werden.

Nr.	Prüfungsergebnisse
	<u>Empfehlung 7</u> Wir empfehlen Ihnen, den Umgang mit den übrigen Sozialabzügen (Nichtberufsunfall) im Entschädigungsreglement des Gemeinderates zu regeln.

Nr.	Prüfungsergebnisse
4.	Spesenentschädigungen
4.a)	Wurden die Repräsentationsspesen richtig verbucht?
	Vorgehen Prüfung der ausbezahlten Spesen der Mitglieder der Gemeinderates im Rechnungsjahr 2014 auf Übereinstimmung mit dem "Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen" (im Folgenden Entschädigungsreglement Gemeinderat). Überprüfung des Kontos 0120.3170, Repräsentationskosten Exekutive auf richtige Zuteilung der Positionen und weitere Spesenauszahlungen.
	Feststellungen <u>Auszahlung</u> Keine negativen Feststellungen hinsichtlich Spesenauszahlungen. <u>Verbuchung</u> Das Konto 0120.3170 enthält eine einmalige Entschädigung in der Höhe von CHF 300.00 an eine Mitarbeiterin der Kanzlei für das Führen des Protokolls der Gemeindeammänner-Vereinigung. Derartige Entschädigungen an Mitarbeitende sind zwingend über das Konto Personalaufwand (Kostenart 3010) zu erfassen, da andernfalls neben der inkorrekten Kontierung auch fehlerhafte Sozialversicherungsdeklarationen sowie Lohnausweise resultieren.
	Fazit Mit Ausnahme der erwähnten Position wurden die Aufwendungen entsprechend den reglementarischen Bestimmungen erfasst und ausbezahlt.
	<u>Empfehlung 8</u> Wir empfehlen Ihnen, sämtliche zusätzliche Entschädigungen an Mitarbeitende für Spezialeinsätze im Personalaufwand zu erfassen.

Nr.	Prüfungsergebnisse						
5.	Weitere Punkte						
5.a)	Koordinationsabzug / Pensionskasse						
	Einleitung Die Altersvorsorge in der Schweiz ist in 3 Säulen aufgeteilt (AHV, Pensionskasse / BVG und private Vorsorge). Vereinfacht dargestellt ist in der Pensionskasse ein Lohn über CHF 24'675.00 pro Jahr versichert. Der diesen Betrag übersteigende Lohnanteil wird in der obligatorischen Versicherungslösung versichert. Hierzu ein Beispiel: <table data-bbox="440 757 1366 875"> <tr> <td>Jahreslohn</td><td>CHF 80'000.00</td></tr> <tr> <td>abzüglich Koordinationsabzug</td><td>CHF 24'675.00</td></tr> <tr> <td>= Koordinierter Lohn (obligatorisch versicherter BVG-Lohn)</td><td>CHF 55'325.00</td></tr> </table> Der Lohn von CHF 55'325.00 ist nach Bundesrecht zwingend via Pensionskasse zu versichern. Der Arbeitgeber, hier die Gemeinde Wohlen, kann jedoch freiwillig den gesamten Jahreslohn von CHF 80'000.00 via Pensionskasse versichern. Dieses Vorgehen ist bei Abschluss des Vorsorgeplans zu regeln. Vorgehen Das Vorgehen zur Festlegung des versicherten Lohns haben wir mit dem Leiter Finanzen besprochen: An seiner Sitzung vom 5. Dezember 2006 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau die Revision des Pensionskassendekrets per 1. Januar 2008. Dies hatte unter anderem die Ausfinanzierung der Deckungslücke und den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zur Folge. Gleichzeitig bot sich den angeschlossenen Gemeinden an die Pensionskasse zu wechseln. Der Gemeinderat Wohlen beauftragte folglich den Leiter Finanzen Offerten einzuholen und Vergleichsberechnungen bezüglich Leistungen und Kosten zu erstellen. Diese Aufstellung ergab, dass im Vergleich zwischen der APK und Profond bei geringeren Versicherungsprämien der gesamte Jahreslohn anstelle des koordinierten Lohns bei der Profond versichert werden konnte. Gleichzeitig konnte eine Besitzstandwahrung erlangt werden. Auf Basis dieser Informationen entschied sich der Gemeinderat grundsätzlich für einen Wechsel zur Profond und beschloss das Personal an zwei Informationsveranstaltungen zu orientieren und an diesen Veranstaltungen gleichzeitig eine Abstimmung durchzuführen (vergleiche Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Wohlen, Sitzung vom 10. September 2007, Nr. 652 - 0.020.1).	Jahreslohn	CHF 80'000.00	abzüglich Koordinationsabzug	CHF 24'675.00	= Koordinierter Lohn (obligatorisch versicherter BVG-Lohn)	CHF 55'325.00
Jahreslohn	CHF 80'000.00						
abzüglich Koordinationsabzug	CHF 24'675.00						
= Koordinierter Lohn (obligatorisch versicherter BVG-Lohn)	CHF 55'325.00						

Nr.	Prüfungsergebnisse
	Feststellungen Gemäss Vorsorgeplan vom 1. Januar 2008 zwischen der Gemeinde Wohlen und der Pro-fond sowie Art. 9 des Vorsorgereglements vom 1. Januar 2014 wurde als versicherter Lohn der AHV-Jahreslohn festgelegt.
	Fazit Eine Versicherung des AHV-Jahreslohns inklusive Koordinationsabzug kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die gewählte Lösung kann als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge erachtet werden.

Nr.	Prüfungsergebnisse
5.b)	Ergebnis der letzten AHV-Arbeitgeberkontrolle
	Vorgehen Die Verfügung der letzten AHV-Arbeitgeberkontrolle haben wir einer kritischen Durchsicht unterzogen. Die SVA Aargau hat bei der Gemeinde Wohlen am 5. Dezember 2013 eine Arbeitgeberkontrolle durchgeführt. Hierbei wurde der Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 überprüft. Die Kontrolle führte zu Nachträgen in der Höhe von CHF 1'420.60 (+ Verzugszinsen von CHF 103.95). Es bestanden bei 7 Arbeitnehmenden Differenzen zwischen der abgerechneten und der beitragspflichtigen Lohnsumme, welche zu den vorgängig erwähnten Nachträgen in der Gesamthöhe von CHF 1'420.60 führten.
	Feststellungen Unsere kritische Durchsicht hat folgendes ergeben: Es wurden keine Differenzen bei Amtsträgern ausgewiesen. Es wurden keine Nachträge auf Spesen oder Vergütungen aus Nebenämtern geltend gemacht.
	Fazit Die Höhe der Nachträge und Anzahl festgehaltener Differenzen zeigt ein gutes Bild der Lohnbuchhaltung respektive Sozialabgaben.

Nr.	Prüfungsergebnisse												
5.c)	Wurden die Arbeitgeberbeiträge auf der Differenz des Lohns 2014/2015 zum Lohn 2013 durch Gemeindeammann Walter Dubler vollständig zurückerstattet?												
	Vorgehen Anhand der Angaben aus der Lohnbuchhaltung, der Beitragsliste der Pensionskasse Pro-fond und den Angaben aus dem Vorsorgeplan haben wir die Differenz aus den Arbeitge-berbeiträgen auf der Basis des Lohns bis 2013 und des Lohns ab 2014 errechnet. Die Beträge haben wir zu den Einzahlungsbelegen abgestimmt.												
	Feststellungen Für das Jahr 2014 ergaben sich folgende Beträge: <table data-bbox="440 869 1517 1048"> <tr> <td>Geleistete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 217'175 (16.2% von CHF 217'175, davon 60%)</td> <td>CHF 21'110</td> </tr> <tr> <td>Errechnete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 188'770 (16.2% von CHF 188'770, davon 60%)</td> <td>CHF 18'341</td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td>CHF 2'761</td> </tr> </table> Der Betrag von CHF 2'761 wurde gemäss Einzahlungsbeleg vom 22. Juni 2015 an die Fi-nanzverwaltung Wohlen zurückerstattet. Für die Periode Januar bis Juni 2015 ergaben sich folgende Beträge: <table data-bbox="440 1272 1517 1451"> <tr> <td>Geleistete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 217'175 (16.0% von CHF 217'175, davon 60%, ½ Jahr)</td> <td>CHF 10'424</td> </tr> <tr> <td>Errechnete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 188'770 (16.0% von CHF 188'770, davon 60%, ½ Jahr)</td> <td>CHF 9'061</td> </tr> <tr> <td>Differenz</td> <td>CHF 1'363</td> </tr> </table> Der Betrag von CHF 1'363 wurde gemäss Einzahlungsbeleg vom 22. Juni 2015 an die Fi-nanzverwaltung Wohlen zurückerstattet.	Geleistete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 217'175 (16.2% von CHF 217'175, davon 60%)	CHF 21'110	Errechnete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 188'770 (16.2% von CHF 188'770, davon 60%)	CHF 18'341	Differenz	CHF 2'761	Geleistete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 217'175 (16.0% von CHF 217'175, davon 60%, ½ Jahr)	CHF 10'424	Errechnete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 188'770 (16.0% von CHF 188'770, davon 60%, ½ Jahr)	CHF 9'061	Differenz	CHF 1'363
Geleistete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 217'175 (16.2% von CHF 217'175, davon 60%)	CHF 21'110												
Errechnete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 188'770 (16.2% von CHF 188'770, davon 60%)	CHF 18'341												
Differenz	CHF 2'761												
Geleistete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 217'175 (16.0% von CHF 217'175, davon 60%, ½ Jahr)	CHF 10'424												
Errechnete Arbeitgeberbeiträge auf Lohn von CHF 188'770 (16.0% von CHF 188'770, davon 60%, ½ Jahr)	CHF 9'061												
Differenz	CHF 1'363												
	Fazit Die Arbeitgeberbeiträge auf der Differenz des Lohns 2014/2015 zum Lohn 2013 wurden von Gemeindeammann Walter Dubler vollständig zurückerstattet.												

6 Schlussbemerkungen

Für die Auskunftsbereitschaft und Mitarbeit danken wir insbesondere Gregor Kaufmann, Leiter Finanzen und Rolf Lüthi, Stv. Leiter Finanzen, bestens.

Zur Beantwortung allfälliger Fragen ist Thomas Beer (☎ 062 834 92 50 / thomas.beer@bdo.ch) jederzeit gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

BDO AG



Thomas Beer



ppa. Felix Laube

VERTRAULICH